Neue Satzung zur Marktordnung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Schwäbisch Hall betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmarkt
2. Krämermarkt (Jakobimarkt)
3. Weihnachtsmarkt
4. Spezialmärkte (Französischer Markt, etc.)

§ 2 Marktplätze, Markttage und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr auf dem Marktplatz statt. Vor 12.30 Uhr darf keine Ware weggepackt werden, mit Ausnahme von Leergut.
Fällt einer der beiden Markttage auf einen Feiertag, so wird dieser auf Dienstag bzw. Freitag verschoben. In diesem Falle erfolgt eine vorherige Benachrichtigung durch die städtische Verwaltung.

(2) Der Krämermarkt im Rahmen des Jakobimarktes findet an drei Tagen im Juli auf dem Haalplatz und in Teilen der Innenstadt statt.

Parallel findet auf dem Festplatz in Schwäbisch Hall – Steinbach ein separater Vergnügungspark statt. Dieser wird von einem durch die städtische Verwaltung verpflichteten Generalunternehmer eigenständig organisiert.

(3) Der Weihnachtsmarkt findet in der Adventszeit statt. Der genaue Termin und die Betriebszeiten werden spätestens 6 Monate vorher bekannt gegeben.

(4) Neben der Nutzung als Marktfläche können die Plätze auch für andere Veranstaltungen bereitgestellt werden. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Überlassung der Plätze besteht nicht.

(5) Eine abweichende Festsetzung ist in Einzelfällen zulässig. Diese wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

§ 3 Gegenstände der Märkte

(1) Auf dem Wochenmarkt werden angeboten:

a) Lebensmittel im Sinne von § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst durch den Urproduzenten vergoren werden, ist zulässig.
b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebendigen Tieren.

d) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über ihren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

(2) Auf dem Krämermarkt während des Jakobimarktes dürfen alle nach §§ 68 und 68a der GewO zugelassenen Waren und Gegenständen feilgehalten werden.

(3) Gegenstand des Weihnachtsmarktes ist der Verkauf von Weihnachtsartikeln, Kunsthandwerklichem und typischen Speisen und Getränken. Es dürfen nur vorher angemeldete Waren angeboten werden. Änderungen im Angebot sind schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich vor, eine Änderung abzulehnen, sofern berechtigte Einwände bestehen.

(4) Auf den sonstigen Spezialmärkten werden dem Thema des Marktes gerecht werdende Produkte und Waren verkauft.

§ 4 Zutritt

Die städtische Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

(1) Die Standplätze werden unter Berücksichtigung der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber und des vorhandenen Platzes erteilt.

(2) Kein Standplatz darf vor Zuweisung genutzt werden.

(3) Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden.

(4) Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb der Inhaberin bzw. des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.

(5) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(6) Standplätze werden auf schriftlichen Antrag durch die städtische Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen.

(7) Ist ein vergebener Platz zu Beginn des Marktes nicht belegt, so wird dieser kurzfristig von Beauftragen der städtischen Verwaltung an einen Bewerber/ eine Bewerberin vergeben, deren bzw. dessen Angebot von der Attraktivität am Besten zum vorhandenen Angebot passt und die bzw. der für ihre bzw. seine

fristgerechte Bewerbung eine schriftliche Absage der städtischen Verwaltung vorlegen kann.

(8) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die städtische Verwaltung sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr der Inhaberin bzw. des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt und die fälligen Gebühren sind zu zahlen.
Im Falle von Krankheit, Urlaub, bei Eintritt in die Rente, familiärer Nachfolge, Rechtsänderung oder wenn die Arbeit für längere Zeit nicht ausgeführt werden kann, kann die Zuweisung nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Verwaltung übertragen werden.

(9) Die Zuweisung kann von der städtischen Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn:

a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
b) Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
c) Waren angeboten werden sollen, die nicht Gegenstand des Marktes sind.
d) Die Anbieterin bzw. der Anbieter stirbt oder ihre bzw. seine Handlungsfähigkeit aufgibt (bei natürlichen Personen). Ausnahme beim Wochenmarkt oder nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Verwaltung.
e) Die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden).

(10) Die Zuweisung kann von der städtischen Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt vor, wenn:

a) Der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
b) Die Plätze der Märkte ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden. Im Falle des Wochenmarktes wird in Absprache mit den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern eine Lösung erarbeitet oder eine Alternativfläche zur Verfügung gestellt.
c) Die Inhaberin bzw. der Inhaber oder Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotzt Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben.
d) Eine Standinhaberin bzw. ein Standinhaber in die nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren und Gebührenverzeichnis der Stadt Schwäbisch Hall“ vom 01.06.2010 in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderungen nicht bezahlt.
e) Wenn sich Personenvereinigungen und juristische Personen auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren. Ausnahme beim Wochenmarkt oder nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Verwaltung.
f) Das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die städtische Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Zuweisung eines Standplatzes

(1) Für die Teilnahme ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.

(2) Die Zuweisung kann frühestens beantragt werden für:

a) Den Weihnachtsmarkt: ab 01.10 des des vorangehenden Jahres, spätestens jedoch bis zum 01.04. des laufenden Jahres. Die Richtlinien für die Bewerbung sind auf der Homepage (www.schwaebischhall.de) veröffentlicht und unbedingt einzuhalten.
b) Den Krämermarkt im Rahmen des Jakobimarktes: ab 01.10. des vorangehenden Jahres, spätestens jedoch bis zum 28.02. des laufenden Jahres.

(3) Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird auf der Homepage der Stadt Schwäbisch Hall (www.schwaebischhall.de) jeweils eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen. Maßgeblich ist jeweils der Zugang der Bewerbung bei der Touristik und Marketing Schwäbisch Hall, Am Markt 9, 74523 Schwäbisch Hall.

(4) Über die Zuweisung entscheidet die städtische Verwaltung anhand der Attraktivität des Angebotes. Berücksichtigt werden hier sowohl die Gestaltung des Standes, die Person der Anbieterin bzw. des Anbieters, das Verhältnis zur Gesamtkonzeption des Marktes, die Vielseitigkeit des Marktes und die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus. Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält die Anbieterin bzw. der Anbieters den Standplatz, deren bzw. dessen vollständige Unterlagen der Touristik und Marketing Schwäbisch Hall zeitiger vorlagen.

(5) Über die Zuweisung wird bei vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden:

a) Beim Wochenmarkt: sobald die Unterlagen bei der Verwaltung eingereicht wurden.
b) Beim Krämermarkt im Rahmen des Jakobimarktes: am 30.04. des laufenden Jahres
c) Beim Weihnachtsmarkt: am 30.06. des laufenden Jahres.

(6) Die Zuweisung erfolgt befristet:

a) Beim Wochenmarkt: längstens für 1 Jahr. Wenn keine Kündigung seitens der Marktbeschickerinnen bzw. Marktbeschickern oder der Verwaltung vorliegt, verlängert sich die Zuweisung automatisch um 1 Jahr.
b) Beim Krämermarkt im Rahmen des Jakobimarktes und beim Weihnachtsmarkt sowie bei sonstigen Spezialmärkten: für die Dauer des Marktes.

(7) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung und Behalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere können, wenn der Platz nicht voll belegt ist oder wenn er auch für andere öffentliche Zwecke vorübergehend benötigt wird, an einzelnen Tagen Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden, um

dem Markt ein einheitliches, zusammenhängendes Bild zu geben. Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis (z.B. Neueinteilung des Platzes) vorliegt, die Dauerplätze neu zugeteilt werden.

(8) Für den Festplatz im Rahmen des Jakobimarktes schließt der als Festplatzorganisator von der städtischen Verwaltung verpflichtete Generalunternehmer selbstständig Verträge mit Schaustellerbetrieben und gastronomischen Betrieben ab. Im Streitfall steht der städtischen Verwaltung ein Mitspracherecht bei der Vergabe der Stände zu.

§ 7 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen beim Wochenmarkt frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Platz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der Standinhaberin bzw. des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Ausnahmen sind bei der Verwaltung zu beantragen. Das Ent- und Beladen sowie Fahrzeugbewegungen sind während der Marktzeit nicht gestattet. Ausnahmen, die das Anliefern frischer Ware vom Rand aus und das Befahren des Marktplatzes am Rand ermöglichen, sind nur mit schriftlicher Sondergenehmigungen von der Verwaltung gestattet.

Beim Krämermarkt im Rahmen des Jakobimarktes und bei sonstigen Spezialmärkten gelten gesonderte Regelungen. Diese sind in den jeweiligen Marktbedingungen festgelegt.
Der Auf- und Abbau der Stände geschieht mit Rücksicht auf die Anwohner in größtmöglicher Ruhe. Während den Marktzeiten aller Märkte sind Auf- und Abbau nicht möglich. Ausnahmen sind beim Wochenmarkt nach schriftlicher Sondergenehmigung der Verwaltung möglich.

(2) Fahrzeuge, ausgenommen die in § 8 genannten Verkaufseinrichtungen, dürfen während den Marktzeiten aller Märkte nur auf öffentlichen Parkplätzen außerhalb des Marktgeländes abgestellt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem jeweiligen Platz sind nur Marktstände, Verkaufsanhänger und Verkaufswagen mit fest eingebauter Theke zugelassen. Aus sonstigen Fahrzeugen dürfen keine Waren verkauft werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen beim Wochenmarkt nicht höher als 3m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,60m gestapelt werden. Bei den anderen Märkten ist dies in den jeweiligen Marktbedingungen geregelt.

(3) Lebensmittel sind erforderlichenfalls durch Überdachungen, mindestens durch Marktschirme gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Sie sind in hygienisch einwandfreier Weise anzubieten und zu lagern.

(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen oder Marktschirme dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50m, höchstens bis zur Mitte des Marktsweges, überragen. Sie müssen mindestens

eine lichte Höhe von 2,10m gemessen ab Marktfläche haben und dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der städtischen Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Die Standinhaberinnen bzw. Standinhaber haben an den Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaberinnen bzw. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Alle Waren sind mit einer gut lesbaren Preisauszeichnung zu versehen.

(8) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin bzw. des Standinhabers in Verbindung steht.

(9) In den Gängen und Durchfahrten dürfen weder Fahrzeuge noch sonstige Gegenstände abgestellt werden.

(10) Beschickerinnen und Beschicker, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen oder Gewichte benutzen. Das Messen und Wiegen von Waren muss die Käuferin bzw. der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

(11) Sämtliche zum Markt mitgebrachten Waren im Sinne des § 3 müssen feilgeboten werden. Verkaufte Waren müssen als „verkauft“ kenntlich gemacht werden.

(12) Beim Weihnachtsmarkt ist die Gestaltung der Stände ein wichtiger Baustein, um die Marktatmosphäre zu steigern. Die Gestaltungsrichtlinien sind in den Teilnahmebestimmungen geregelt.

§ 9 Verhalten auf Märkten

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der städtischen Verwaltung zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(3) Der städtischen Verwaltung ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich der städtischen Verwaltung gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(4) Beschickerinnen und Beschicker haben ihr Verhalten auf dem jeweiligen Markt und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(5) Es ist insbesondere unzulässig:

a) Waren im Umhergehen, durch Ausrufen oder über Lautsprecher anzubieten.
b) Informationsstände zu errichten oder zu betreiben, Plakattafeln aufzustellen oder mit sich zu führen, Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder auf andere Weise Werbung zu machen, die den jeweiligen Markt nicht betrifft.
c) Tiere weder frei laufend noch an der Leine auf den Platz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf den Märkten bestimmt sind.
d) Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
e) Dass Personen mit infektiösen Krankheiten, infizierten Wunden oder Hautkrankheiten (bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können) Märkte beschicken (§16 und 42 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000).
f) Das Berühren oder Beriechen von Waren oder das Öffnen und das Durchsuchen der Verpackungen durch die Käufer/- innen (Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene KAP. IX Nr. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 (b) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 26.04.2006).
g) Mitleid erregende Gebrechen zur Schau zu stellen.
h) Zu Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zum Betteln gem. § 15 der Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Hall – Ortspolizeibehörde -.

(6) An und um die komplette Weihnachtsmarktzone arbeiten und wohnen zahlreiche Menschen. Deshalb gelten die gesetzlichen Lärmschutzvorgaben. Die Nachtruhe von 22:00 bis 7:00 Uhr ist unbedingt einzuhalten.

§ 10 Sauberhalten des Marktes

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden; Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, hat sie zu beseitigen.

(2) Die Standinhaberinnen und Standinhaber und deren Hilfskräfte sind verpflichtet:

a) Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen, wenn Lebensmittel zum so fortigen Verzehr angeboten werden.
b) Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
c) Standplätze sowie angrenzende Marktwege während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten. In diesem Fall bleibt die Überwachung der Verkehrssicherheit bei der Verwaltung.
d) Ihre Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen besenrein zu hinterlassen und ihren gesamten Abfall zu sammeln und selbst zu entsorgen.

e) Entstehende Abwässer in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

f) Stets saubere Schutzkleidung zu tragen.

g) Die Waren so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.

(3) Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standortes obliegt den Marktleuten die Verkehrssicherungspflicht.

§ 11 Verkehrsregelung

(1) Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätzen darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.

(2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.

(3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden. Ausnahmen beim Wochenmarkt sind nach vorheriger schriftlicher Sondergenehmigung der Verwaltung möglich.

(4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die städtische Verwaltung.

(5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.

(6) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

(7) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 12 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von der bzw. dem Beauftragten der städtischen Verwaltung ausgeübt, im Regelfall durch die Marktmeisterin bzw. dem Marktmeister.

§ 13 Haftung

(1) Standinhaberinnen bzw. Standinhaber und sonstige Benutzerinnen bzw. Benutzer haften für alle von ihnen, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder

Beauftragten verursachten Schäden. Mehrere Verursacherinnen bzw. Verursacher haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

(2) Die städtische Verwaltung haftet für Schäden auf den Märkten gegenüber den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 142 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) Andere als die nach § 3 zugelassenen Waren anbietet.
b) Waren anbietet, ohne hierzu eine Erlaubnis nach § 6 zu haben.
c) Gegen die Vorschriften des § 7 über den Auf- und Abbau verstößt.
d) Verkaufseinrichtungen betreibt, die nicht den Bestimmungen des § 8 entsprechen.
e) Die Bestimmungen des § 9 über das Verhalten auf den Märkten zuwiderhandelt.
f) Den jeweiligen Marktplatz entgegen § 10 verunreinigt.
g) Gegen die Vorschriften des § 4 über den Zutritt verstößt.
h) Gegen die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 8 verstößt.
i) Gegen die Plakatier- und Werbevorschriften nach § 8 Abs. 8 verstößt.
j) Gegen das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 9 verstößt.
k) Gegen den Verkauf von Waren nach Maß oder Gewicht nach § 8 Abs. 10 verstößt.

(2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 500 €, im Falle des Abs. 1 Nr. 1 bis 1.000 €, geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1981 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.